

Allgemeine Vertragsbedingungen

PRECIRE Technologies GmbH

SaaS Dienste

1. **Geltungsbereich, abweichende AGB/AVB, Lizenzbedingungen von Drittherstellern**
- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen stellen zusammen mit dem Bestellschein die Vereinbarung zwischen den Parteien dar und gelten für die Nutzung von Software und Data Analytics Leistungen von PRECIRE TECHNOLOGIES einschließlich, soweit vereinbart, Support- und Pflegeleistungen, Dienstleistungen (z.B. Consulting, Training, Datenmigration).
- 1.2 Im Fall von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Vertragsbedingungen und dem Bestellschein geht der Bestellschein den Allgemeinen Vertragsbedingungen vor. Entgegenstehende Allgemeine Vertrags-/Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, PRECIRE TECHNOLOGIES hat diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Sofern die SaaS Dienste Drittsoftware anderer Anbieter benötigt oder enthält, kann zusätzlich die Geltung der weiteren Lizenzbedingungen der Dritthersteller vereinbart werden.
- 1.4 PRECIRE TECHNOLOGIES erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich gegenüber Kunden, die keine Verbraucher im Sinne des deutschen Rechts sind.
2. **Bestellung (Angebot), Annahme, Verfügbarkeit**
- 2.1 Der Kunde gibt seine verbindliche Bestellung (Angebot) auf, indem er einen Bestellschein entsprechend ausfüllt, unterzeichnet und an PRECIRE TECHNOLOGIES übergibt, wobei das im Bestellschein bezeichnete Datum, oder, wenn auf dem Bestellschein kein Datum bezeichnet ist, das Datum der Unterschrift des Kunden auf dem jeweiligen Bestellschein als das Datum der Bestellung gilt („Tag der Bestellung“). Füllt der Kunde Online ein Bestellformular aus, gilt als Datum der Bestellung das Datum an dem der der Online Bestellvorgang ausgelöst wurde.
- 2.2 Das Angebot des Kunden gilt an dem Tag als angenommen, an dem PRECIRE TECHNOLOGIES den Bestellschein gegenzeichnet oder – bei Online Bestellung – eine (elektronische) Auftragsbestätigung übersendet.
- 2.3 Den Zugang zu den SaaS Dienste erhält der Kunde mit Abschluss des Vertrages gem. Ziffer 2.2. Jeder Zugang darf nur durch denjenigen Kunden bzw. Mitarbeiter oder Beauftragte des Kunden genutzt werden, dem der Zugang zugewiesen wurde (named user). Der Austausch eines named users ist unbeschränkt zulässig, insbesondere aufgrund eines Mitarbeiterwechsels. Die Zugangsdaten hat der Kunde geheim zu halten und durch angemessene Vorkehrungen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen.
- 2.4 PRECIRE TECHNOLOGIES stellt dem Kunden die SaaS Dienste 24 Stunden/Tag und 365 Tage/Jahr mit einer Verfügbarkeit von 99,1 % im Jahresmittel bereit, hiervon sind Wartungsarbeiten ausgeschlossen. Soweit möglich wird PRECIRE TECHNOLOGIES den Kunden über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig informieren.
- 2.5 Für die Nutzung von Demoversionen, free-trials, freemiums oder Ähnlichem sowie für sonstige kostenlose Nutzungen gilt keine Verfügbarkeitszusage.
- 2.6 Zur Nutzung der SaaS Dienste sind geeignete Hard- und Software sowie ein ausreichend schneller Zugang zum Internet notwendig.
3. **Gebühren und Preise, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen, Preisanpassung, Aufrechnung und Zurückbehaltung**
- 3.1 **Softwarelizenzgebühren, Nutzungsgebühren**

Der Kunde zahlt an PRECIRE TECHNOLOGIES die im jeweiligen Bestellschein bzw. online ausgewiesenen Preise (einschließlich etwaige Gebühren für Drittsoftware).

Die Lizenzgebühren werden mit Lieferung der Software bzw. Zugangsgewährung anteilig für das laufende Jahr im Voraus zur Zahlung fällig. Weitere Lizenzgebühren werden jährlich zu Beginn eines Jahres im Voraus zur Zahlung fällig.
- 3.2 **API Gebühren**

Für die Nutzung der PRECIRE-API erhebt PRECIRE TECHNOLOGIES eine mengenabhängige Gebühr gemäß Bestellschein („pay-per-use“).

Neben der mengenabhängigen Nutzungsgebühr erhebt PRECIRE TECHNOLOGIES eine Grundpauschale zur Nutzung der API in Abhängigkeit der gewünschten parallelen Verarbeitungsmöglichkeiten.

Die Gebühren sowohl für die mengenabhängige Nutzung als auch diejenigen für die parallele Verarbeitung werden monatlich nachträglich fällig.
- 3.3 **Dienstleistungsgebühren (Personentage)**

Die Vergütung für Dienstleistungen wird nach Aufwand zu den im jeweiligen Bestellschein angegebenen Tagessätzen berechnet. PRECIRE TECHNOLOGIES dokumentiert die Art und Dauer der Tätigkeiten und fügt diese auf Wunsch des Kunden der Rechnung als Anlage bei. Die Vergütung wird nach Erbringung der Leistung fällig.
- 3.4 **Rechnungen, Fälligkeit**
- 3.5 Alle Preise verstehen sich in EURO zzgl. Umsatzsteuer (soweit anfallend), ggf. zzgl. Nebenkosten. Sofern nicht abweichend vereinbart sind alle Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der genannten Frist, befindet sich der Kunde in Verzug. Enthält der Bestellschein oder das Online-Bestellformular keine Gebühren- oder Preisangaben, so bestimmen sich die zu zahlende Gebühren und Preise nach den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen von PRECIRE TECHNOLOGIES.
- 3.6 Der Kunde ist mit der Ausstellung von Rechnungen in einem elektronischen Format und deren elektronischer Übermittlung (elektronische Rechnungen) einverstanden. Auf Wunsch erhält der Kunde die Rechnungen auf Papier. In diesem Falle kann PRECIRE TECHNOLOGIES eine angemessene Gebühr berechnen.
- 3.7 PRECIRE TECHNOLOGIES ist berechtigt, den Kunden gegen Vorkasse oder erst nach Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung zu beliefern bzw. seine Leistung zu erbringen. Entsprechendes gilt bei wiederholtem Zahlungsverzug. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Anspruch von PRECIRE TECHNOLOGIES auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, kann PRECIRE TECHNOLOGIES die ihm obliegende Leistung verweigern, bis der Kunde die
- Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. PRECIRE TECHNOLOGIES kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. PRECIRE TECHNOLOGIES ist nach Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.8 Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht PRECIRE TECHNOLOGIES den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notification) vom vereinbarten Konto ab. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde PRECIRE TECHNOLOGIES die entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
- 3.9 PRECIRE TECHNOLOGIES behält sich vor, die Gebühren/Preise für Nutzungsgebühren zu Beginn einer neuen Vertragsperiode angemessen zu erhöhen. PRECIRE TECHNOLOGIES wird den Kunden mindestens vier Wochen im Voraus entsprechend informieren. Sollte die Erhöhung mehr als 10 % betragen, steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 3.10 Die Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist oder einen Ersatzanspruch wegen Mängelbeseitigungskosten aus demselben Vertragsverhältnis umfasst. Gegenüber Forderungen von PRECIRE TECHNOLOGIES kann der Kunde, sofern er Unternehmer ist, ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht oder einen Anspruch auf Mängelbeseitigung aus demselben Vertragsverhältnis betrifft.
- 3.11 Die Abtretung von Ansprüchen gegen PRECIRE TECHNOLOGIES ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.
4. **Lieferfristen, Teillieferungen, Lieferverzug, Höhere Gewalt, Eigentumsvorbehalt**
- 4.1 Sofern nicht anders angegeben oder vereinbart, sind Bereitstellungstermine und Lieferfristen unverbindlich. Lieferfristen laufen ab Vertragsschluss, es sei denn, der Kunde ist zu Vorleistungen verpflichtet. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist mit Eingang der Gegenleistung des Kunden bei PRECIRE TECHNOLOGIES.
- 4.2 Sofern der Kunde mehrere Produkte gleichzeitig bestellt, können die einzelnen Produkte zu unterschiedlichen Zeiten bereitgestellt werden. § 266 BGB bleibt unberührt.
- 4.3 Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät PRECIRE TECHNOLOGIES gegenüber dem Kunden nicht in Verzug, es sei denn, PRECIRE TECHNOLOGIES hat die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den bestellten Waren (auch Software, Lizenzen, Dienstleistungen etc.) aus von PRECIRE TECHNOLOGIES nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist PRECIRE TECHNOLOGIES zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.4 Im Falle des Lieferverzugs haftet PRECIRE TECHNOLOGIES unbegrenzt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt, höchstens jedoch auf 5% des vereinbarten Kaufpreises für denjenigen Teil der Software/Ware/Dienstleistung, mit deren Lieferung sich PRECIRE TECHNOLOGIES in Verzug befindet.
- 4.5 In Fällen von höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Umstände, z.B. Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, die PRECIRE TECHNOLOGIES ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Leistungen zum verbindlich bzw. unverbindlich vereinbarten Termin oder der vereinbarten Frist zu erbringen, verlängern sich diese Fristen/Termine - auch während des Verzuges - um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar, so ist PRECIRE TECHNOLOGIES insoweit von ihrer Lieferpflicht befreit bzw. zum Rücktritt berechtigt. Evtl. gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 4.5.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist PRECIRE TECHNOLOGIES berechtigt, die weitere Leistungserbringung zu verweigern und den Zugang zu Leistungen und Diensten zu sperren. Die Zahlungspflicht bleibt auch während der Sperrung einer Leistung aufgrund von Zahlungsverzug bestehen. Dies gilt unbeschadet anderer Rechte von PRECIRE TECHNOLOGIES.
5. **Nutzungsrechte, Ausnahmen, Verwertungsarten**
- 5.1 PRECIRE TECHNOLOGIES räumt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der SaaS Dienste im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit für dessen eigenen Gebrauch ein; im Rahmen dieser Nutzung können Informationen und/oder Dokumente auch Dritten zugänglich gemacht werden, soweit dies innerhalb der Aufbewahrungsfrist (im Standard 8 Wochen) stattfindet. Jede darüberhinausgehende Verwendung oder die anderweitige Weitergabe oder Lizenzierung der Dienste durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern nicht ein entsprechender Einzelvertrag (z.B. Kooperationsvertrag) zwischen PRECIRE TECHNOLOGIES und dem Kunden geschlossen wurde. Test- und Demoversionen bzw. -zugänge dürfen ausschließlich zu den vereinbarten Test- und Demonstrationszwecken genutzt werden, eine operative bzw. gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.
- 5.2 PRECIRE TECHNOLOGIES ist berechtigt, Leistungen zurückzuhalten und den Zugang des Kunden mit sofortiger Wirkung zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass von den Einrichtungen des Kunden oder der Nutzung der SaaS Dienste die Gefahr von nicht nur unerheblichen Schäden für PRECIRE TECHNOLOGIES oder Dritte ausgeht. Hierzu gehört insbesondere die Gefahr von Spamming, Mißbrauch von Notrufnummern, der Verbreitung von Viren, Malware oder anderer schädlicher Programme oder Dateien. Dasselbe gilt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Dienste vom Kunden in rechts- oder vertragswidriger Weise genutzt werden. Auch bei Sperrung oder Zurückhaltung von Leistungen nach dieser Ziffer bleibt die Zahlungspflicht des Kunden bestehen.
- 5.3 Veränderungen, De-Kompilierung, Ent- und Re-assemblierung, Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen sind untersagt, es sei denn,

die Handlungen sind für die Erhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung und der Fehlerbeseitigung erforderlich und werden von PRECIRE TECHNOLOGIES nach schriftlicher Aufforderung des Kunden nicht angeboten.

6. Support- und Pflegeleistungen

6.1 Allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung

6.1.1 Die Verpflichtung zur Pflege (d.h. bspw. Produktweiterungen, Beseitigung von Bugs) erfolgt ausschließlich gegenüber dem Kunden. Dieser trägt selbst dafür Sorge, dass Pflegeleistungen gegenüber Dritten, die die SaaS Leistungen in rechtmäßiger Weise nutzen dürfen, zur Verfügung stehen.

6.1.2 Die Leistungspflicht beschränkt sich auf die Pflege der jeweils aktuellen Version der SaaS Leistungen. Nach Erscheinen einer neuen Version (Release) werden die Pflegeleistungen für die Vorgängerversion nicht mehr vorgenommen. Ab diesem Zeitpunkt ist PRECIRE TECHNOLOGIES nur noch aufgrund gesonderter Vereinbarung verpflichtet, Pflegeleistungen an älteren Versionen der SaaS Leistungen vorzunehmen, insbesondere Fehler zu beheben und/oder Updates, Releases etc. zu liefern.

6.1.3 Inhaltliche Änderungen und/oder Ergänzungen der SaaS Leistungen, die sich aufgrund der Aneignung besserer Methodiken, wissenschaftlicher Erkenntnisse, Änderungen von Gesetzen u.ä. ergeben können, werden nur für die jeweils aktuelle Version der SaaS Leistungen durchgeführt.

6.1.4 PRECIRE TECHNOLOGIES verpflichtet sich zur Erbringung der Pflegeleistungen nur für die jeweils aktuellen Versionen der Browser Chrome, Firefox und Edge auf Basis einer aktuellen Microsoft Windows Installation. Im Falle eines Versionswechsels von Microsoft Windows stellt PRECIRE TECHNOLOGIES innerhalb einer Frist von spätestens zwölf (12) Monaten nach Erscheinen ein kompatibles Release zur Verfügung.

6.1.5 PRECIRE TECHNOLOGIES kann den Support und die Pflege aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

6.2 Leistungen, Leistungsänderungen

6.2.1 Für die angebotenen SaaS Dienste gelten die jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen Leistungsbeschreibungen. Eine Pflicht von PRECIRE TECHNOLOGIES, Leistungen zu aktualisieren, zu ergänzen und/oder zu pflegen besteht nur gemäß Ziffer 6 dieser AVB und/oder, soweit eine solche Pflicht durch die Leistungsbeschreibung Bestandteil des Vertrages geworden ist.

6.2.2 PRECIRE TECHNOLOGIES ist berechtigt, den Funktionsumfang der SaaS Dienste jederzeit weiterzuentwickeln und anzupassen. Schränkt eine Veränderung der Dienste den Kunden in der Nutzung wesentlich ein und hat er deswegen kein Interesse mehr an der Leistung, kann er den Vertrag fristlos kündigen; die Kündigung ist innerhalb von zwei Wochen ab Eintritt der Änderung zu erklären.

6.2.3 Die SaaS Dienste werden unter Nutzung eines Rechenzentrums mit Standort in der Europäischen Union erbracht (<https://azure.microsoft.com/de-de/global-infrastructure/locations/>). PRECIRE TECHNOLOGIES behält sich nach angemessener Vorankündigung vor, ein Rechenzentrum an einem anderen Ort innerhalb des EWR oder in der Schweiz zu nutzen.

6.3 Pflegeleistung

Die folgenden Pflegeleistungen werden von PRECIRE TECHNOLOGIES bei Abschluss eines entsprechenden Pflegevertrages erbracht bzw. sind bei cloudbasierten Diensten inkludiert:

6.3.1 Der Kundensupport umfasst die folgenden Leistungen:

- 24-Stunden-Zugriff auf die Experten-FAQ-Sektion von PRECIRE TECHNOLOGIES. Eine gesonderte Freischaltung ist erforderlich.
- E-Mail Anfragen und Meldungen unter support@precire.com
- Unterstützung und Beratung bei allen Fragen rund um die Anwendung der SaaS Dienste
- Entgegennahme und erste Analyse der Störungs- und Fehlermeldung

6.3.2 Der Kunde hat in seiner eigenen Organisation die Verfügbarkeit eines benannten Ansprechpartners nebst Vertreterregelung sicherzustellen. Nur dieser Ansprechpartner ist zur Nutzung der Supportleistungen berechtigt.

6.3.3 PRECIRE TECHNOLOGIES kontrolliert fortwährend die dem Kunden zur Verfügung gestellten SaaS Dienste und wird etwaige auftretende Fehler beheben. Die Fehlerbehebung soll sicherstellen, dass die Leistungen kontinuierlich und störungsfrei funktionieren.

Ein Fehler liegt vor, wenn die SaaS Dienste der Leistungsbeschreibung, u.a. in der begleitenden Dokumentation (<https://precire.ai/documentation>), nicht entspricht und die dort beschriebene Verwendung nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

Im Hinblick auf die Fehlerklassifizierung sowie Art und Umfang der Fehlerbeseitigung gelten folgende Fehlerklassen:

1. Fehlerklasse I: Fehler, die den Einsatz der SaaS Dienste verhindern und die Benutzung ausschließen. Eine Ausweichmöglichkeit besteht nicht.
2. Fehlerklasse II: Fehler, die den Einsatz der SaaS Dienste behindern und die Benutzung nicht nur unerheblich erschweren. Umgehungsmöglichkeiten sind jedoch gegeben.
3. Fehlerklasse III: Fehler, die keine unmittelbare Auswirkung auf die Benutzung der SaaS Dienste haben.

Die Reaktionszeit beträgt in Abhängigkeit der Fehlerklasse wie folgt:

Fehlerklasse I: maximal vier Stunden bei Meldung in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr an Werktagen, Reaktion durch Rückruf oder Antwort in elektronischer Form

Fehlerklasse II: maximal zwei Werktage, Reaktion durch Rückruf oder Antwort in elektronischer Form

Fehlerklasse III: maximal fünf Werktage, Reaktion durch Rückruf oder Antwort in elektronischer Form.

Die Reaktionszeit beginnt jeweils ab dem Zeitpunkt der Problemerkennung durch PRECIRE TECHNOLOGIES zu laufen.

Im Übrigen erfolgt die Fehlerbehebung nach Wahl von PRECIRE TECHNOLOGIES entweder

- durch Fehlerbeseitigung,
- durch Update/Überlassung einer neuen Softwareversion
- dadurch, dass PRECIRE TECHNOLOGIES Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden oder
- durch Bereitstellung einer Umgehungslösung, welche die Laufzeit und das Antwortzeitverhalten der Vertragssoftware nicht unangemessen behindert.

6.3.4 Im Rahmen der Pflege der Software wird PRECIRE TECHNOLOGIES dem Kunden in unregelmäßigen Abständen Updates für die SaaS Dienste bereitstellen, die die vorhandenen Funktionalitäten und Abläufe verbessern. Durch derartige Updates können auch Fehler beseitigt werden.

6.3.5 Über umfangreichere und neue zusätzliche Funktionalitäten informiert PRECIRE TECHNOLOGIES den Kunden vorab.

6.3.6 Eine Pflegeleistung wird dann nicht mehr erbracht, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte Änderungen an den SaaS Diensten vorgenommen hat, welche die weitere Programmpflege unzumutbar machen.

6.3.7 Um eine Problemanalyse durchzuführen bzw. um eine Durchführung zu erleichtern, kann PRECIRE TECHNOLOGIES Fern Diagnosen durchführen. In diesem Fall greift PRECIRE TECHNOLOGIES mit einer „Fernwartungssoftware“ ausschließlich zu Diagnose- und Analysezwecken auf die Kundenumgebung zu. Der Fernzugriff auf die Kundenumgebung erfolgt während der Geschäftszeiten und während eines zwischen PRECIRE TECHNOLOGIES und dem Kunden vereinbarten Zeitraums.

Systemvoraussetzung ist ein Online-Zugriff mit der Kapazität von mindestens DSL 16000.

6.3.8 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das System, auf dem er die SaaS Dienste nutzt, während der Fehlerbehebung per Remote-Zugriff zu erreichen ist. Der Kunde hat zu diesem Zweck für eine geeignete Internetverbindung zu sorgen und den Remote-Zugriff zu erlauben.

6.4 Datenschutz für Screen-Sharing oder Remote-Zugriff

Soweit der Kunde Screen-Sharing oder Remote-Support nutzen möchte, ist es möglich, dass ein Mitarbeiter von PRECIRE TECHNOLOGIES personenbezogene Daten (z.B. Mandantendaten oder Daten über Mitarbeiter) zur Kenntnis nimmt. PRECIRE TECHNOLOGIES bietet dem Kunden daher den Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages an. Hierzu hält PRECIRE TECHNOLOGIES eine den Vorschriften der DSGVO entsprechende Vereinbarung bereit. Der Kunde kann den AVV bei PRECIRE TECHNOLOGIES abrufen und PRECIRE TECHNOLOGIES per Scan, Briefpost oder Fax unterschrieben zukommen lassen.

6.5 Nicht geschuldete Leistungen

Nicht durch eine Pflegegebühr abgegolten und nicht im Leistungsumfang des Pflegevertrages oder in der Nutzungsgebühr für SaaS Dienste enthalten sind:

- das Installieren von Updates und Releases
- individuelle Erweiterungen und/oder Verbesserungen der SaaS Dienste
- individuelle Customizing-Leistungen*
- Erstellung von Matching-Tabellen
- Kompetenzprofil Anpassungen
- Mitarbeiterschulungen
- Datenbank-Services
- Datensicherungs-Services
- Leistungs-Analyse
- Tuning-Services
- Migrationservices (z.B. Datenkonvertierungen)
- Health-Check
- Security-Services
- Vor-Ort-Support
- Hardware-Support
- Support für Drittanwendungen wie z.B. die Microsoft Windows oder Microsoft Office Produktfamilie oder Browser
- ggf. erforderliche Datenkonvertierungen nach neuem Release**

PRECIRE TECHNOLOGIES wird bei entsprechendem Interesse auf Seiten des Kunden unverbindlich in Verhandlungen treten, um ggf. eine Vereinbarung zu treffen, auf der Basis dessen entsprechende Leistungen angeboten werden können. Derartige Leistungen sind jedoch stets gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

* In der heutigen modernen EDV-Landschaft ist jede Anlage individuell auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt. Deshalb kann die Auswirkung eines Updates von komplexen Windows-Programmen, wie z.B. Betriebssysteme, Office-Pakete, Browser etc. auf das Gesamtsystem nicht kalkuliert und eingeschätzt werden. Softwaretechnische Abstimmungen aller Systemkomponenten des Kunden können somit vor oder nach einem Update/Release erforderlich werden.

** PRECIRE TECHNOLOGIES kann dem Kunden nach eigenem Ermessen eine entsprechende kostenpflichtige Dienstleistung anbieten.

6.6 Mitwirkungspflichten des Kunden

6.6.1 Der Kunde wird gegebenenfalls auftretende Störungen PRECIRE TECHNOLOGIES unverzüglich schriftlich (per E-Mail ausreichend) mitteilen und dabei angeben, wie sich die Störung äußert, auswirkt, unter welchen Umständen sie auftritt und wie sie nach Ansicht des Kunden einzustufen ist.

6.6.2 Der Kunde wird PRECIRE TECHNOLOGIES nach besten Kräften unterstützen und sicherstellen, dass alle für die Durchführung der Pflegeleistungen erforderlichen Mitwirkungsleistungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für PRECIRE TECHNOLOGIES kostenlos erbracht werden. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, PRECIRE TECHNOLOGIES etwaige Fehler zusammen mit den für die Feststellung der Fehlerursache zweckdienlichen Informationen umgehend mitzuteilen. Der Kunde wird PRECIRE TECHNOLOGIES bei der Lokalisierung nach besten Kräften unterstützen, z.B. durch Einräumen von entsprechenden Testmöglichkeiten, Zurverfügungstellung von entsprechenden Unterlagen, Auskünfte durch geeignetes Personal, Mitwirkung bei Tests, Zugang zur Software/Daten etc. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, verliert er seinen Anspruch auf Fehlerbeseitigung aus diesem Vertrag.

6.6.3 Die Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden. Falls der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht termingerecht und ausreichend nachkommt, ist PRECIRE TECHNOLOGIES von seiner Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen befreit.

7. Personenbezogene Daten, Auftragsverarbeitungs-Vertrag

Der Kunde sichert zu, keine personenbezogenen Daten oder besondere personenbezogene Daten mit den SaaS Leistungen von PRECIRE TECHNOLOGIES zu verarbeiten. Im Falle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der Kunde verpflichtet, vor der Verarbeitung einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO mit PRECIRE abzuschließen und die notwendigen Erklärungen zu leisten. Der Kunde bleibt die verantwortliche Stelle nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

8. Dienstleistungen

8.1 Soweit PRECIRE TECHNOLOGIES Dienstleistungen (z.B. Consulting, Skriptbeispiele) erbringt, erfolgt dies ausschließlich zur Unterstützung des Kunden in einem Vorhaben, für

- das der Kunde die alleinige Verantwortung trägt. PRECIRE TECHNOLOGIES übernimmt im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis.
- 8.2** PRECIRE TECHNOLOGIES ist berechtigt, die Dienstleistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer). PRECIRE TECHNOLOGIES haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.
- 9. Mängel, Mängelrüge, Mängelhaftung, Aufwendererstattung bei fehlendem Mangel**
- 9.1** PRECIRE TECHNOLOGIES behebt angezeigte Mängel für die SaaS Dienste nach Anzeige. Als Mangel gelten bei sämtlichen Leistungen und Diensten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung, soweit diese den Wert oder die Eignung zur üblichen, dort beschriebenen Verwendung nicht nur unerheblich beeinträchtigen oder wenn PRECIRE TECHNOLOGIES die für die vertraglich vereinbarte Verwendung erforderlichen Rechte dem Kunden nicht wirksam einräumen konnte.
- 9.2** Der Kunde muss seinen Untersuchungsobliegenheiten nach § 377 HGB nachkommen. Offensichtliche Mängel sind PRECIRE TECHNOLOGIES unverzüglich, spätestens aber binnen 10 Tagen nach Empfang der Leistung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind PRECIRE TECHNOLOGIES ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Zurverfügungstellung der SaaS Dienste als einwandfrei und genehmigt. Im Falle eines Mangels wird der Kunde dies PRECIRE TECHNOLOGIES unverzüglich unter Angabe der näheren Umstände des Auftretens des Mangels, seiner Auswirkungen und möglicher Ursachen schriftlich mitteilen.
- 9.3** Der Kunde wird PRECIRE TECHNOLOGIES nach besten Kräften nach der Suche nach der Mangelursache unterstützen und sicherstellen, dass alle für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Mitwirkungsleistungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für PRECIRE TECHNOLOGIES kostenlos erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Auskünfte durch geeignetes Personal.
- 9.4** Die Mangelbehebung erfolgt nach Wahl von PRECIRE TECHNOLOGIES entweder
- durch Fehlerbeseitigung,
 - durch Einspielung eines Updates/neue Softwareversion,
 - dadurch, dass PRECIRE TECHNOLOGIES Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden,
 - durch Bereitstellung einer Umgehungslösung, welche die Laufzeit und das Antwortzeitverhalten der Software nicht unangemessen behindert,
 - durch Freistellung des Kunden von Lizenzgebühren für die Nutzung der jeweiligen Rechte gegenüber den Schutzrechtsinhabern
- PRECIRE TECHNOLOGIES ist berechtigt, die Mängel durch Dritte beheben zu lassen.
- 9.5** Sollte es PRECIRE TECHNOLOGIES wiederholt nicht möglich sein, binnen angemessener Frist einen Mangel zu beseitigen, kann der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer weiteren, schriftlich (E-Mail ausreichend) gesetzten Nachfrist von mindestens zwei (2) Wochen die Vergütung mindern oder aus besonderen Gründen kündigen. Ein unerheblicher Mangel der vertraglichen Leistungen lässt Mängelansprüche nicht entstehen.
- 9.6** Die Haftung für anfängliche Mängel der SaaS Diensten wird ausgeschlossen.
- 9.7** PRECIRE TECHNOLOGIES gewährleistet nicht die Richtigkeit und/oder Aktualität mitgelieferter Datenbestände und/oder Softwareprodukte Dritter.
- 9.8** PRECIRE TECHNOLOGIES haftet nicht für Mängel, wenn der Kunde die Funktionsweise der SaaS Dienste ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PRECIRE TECHNOLOGIES geändert hat.
- 9.9** Soweit der Mangel durch Eingriffe außerhalb der Betriebssphäre von PRECIRE TECHNOLOGIES verursacht wurde und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können, ist PRECIRE TECHNOLOGIES berechtigt, die bei ihr insoweit entstandenen Aufwendungen zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen in Rechnung zu stellen.
- 9.10** PRECIRE TECHNOLOGIES wird den Kunden gegen alle Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter, die von Dritten erhoben werden, verteidigen, freistellen und schadlos halten, vorausgesetzt (i) der Kunde benachrichtigt PRECIRE TECHNOLOGIES unverzüglich hiervon in schriftlicher Form, (ii) PRECIRE TECHNOLOGIES kann die alleinige Kontrolle über die Verteidigung eines solchen Anspruchs und alle damit verbundenen Vergleichsverhandlungen übernehmen, (iii) der Kunde stellt die erforderlichen Informationen und Vollmachten zur Verfügung und (iv) der Kunde erkennt keine Ansprüche des Dritten an.
- 9.11** Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Kunden nur zu, soweit die Haftung von PRECIRE TECHNOLOGIES nicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AVB ausgeschlossen oder beschränkt ist.
- 9.12** Die Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Bereitstellung. Dies gilt nicht, sofern der entsprechende Mangel arglistig verschwiegen wurde, eine Beschaffenheitsgarantie betrifft, sowie für Schäden gem. Ziffer 10.
- 10. Haftung**
- 10.1** PRECIRE TECHNOLOGIES haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (nachstehend: Kardinalpflicht), ist die Haftung auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.
- 10.2** Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haftet PRECIRE TECHNOLOGIES nicht.
- 10.3** Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet PRECIRE TECHNOLOGIES nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht, sofern dadurch keine Kardinalpflicht betroffen ist.
- 10.4** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung für aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden (Leben, Körper, Gesundheit). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
- 10.5** Soweit die Haftung von PRECIRE TECHNOLOGIES ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 10.6** Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadenersatzansprüche des Kunden, sofern er Unternehmer ist und für die nach dieser Ziffer die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 11. Vertragslaufzeit, Kündigung**
- 11.1** Die Laufzeiten der Nutzung beginnen jeweils mit dem im Bestellschein festgelegten Datum („von“) bzw. bei Kennzeichnung „ab Bereitstellung“ mit dem Datum der Freischaltung für den Kunden. Die Laufzeit endet mit dem im Bestellschein angegebenen „bis“ Datum. Nach Ablauf dieser Vertragslaufzeit verlängern sich die Verträge jeweils um weitere zwölf (12) Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des Kalenderjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt werden. Während der ersten sechs Monate der Vertragslaufzeit räumt PRECIRE TECHNOLOGIES dem Kunden das Recht ein, Verträge jeweils zum Folgemonat schriftlich (E-Mail ausreichend, zu kündigen. Die Kündigungserklärung muss in diesem Fall spätestens am letzten Tag des Vormonats bei PRECIRE TECHNOLOGIES eingegangen sein. Die Kündigung bzw. Deaktivierung eines API Zugangs über die MS-AZURE Plattform oder über precire.ai ist für den Kunden selbstständig jederzeit möglich, wobei die Grundpauschale bis zum aktuellen Monatsende berechnet wird.
- 11.2** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Insbesondere hat PRECIRE TECHNOLOGIES das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Kunde mit der Zahlung von Gebühren mehr als dreißig (30) Kalendertage in Verzug ist. Entsprechendes gilt, wenn das Festhalten am Vertrag für eine der Parteien unzumutbar ist, etwa weil ein Insolvenzverfahren droht bzw. eröffnet wurde.
- 11.3** Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen und einen eventuellen Zugriff der Mitarbeiter auf die SaaS Dienste zu unterbinden.
- 12. Geheimhaltungsverpflichtung**
- 12.1** Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertrags erlangten oder bei Vertragsschluss vorhandenen Kenntnisse von vertraulichen Informationen der anderen Partei zeitlich unbegrenzt, insbesondere auch nach Beendigung des Vertrages, streng vertraulich zu behandeln. „Vertrauliche Informationen“ in diesem Sinne sind insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Sonderkonditionen/Rabatte, der Quellcode, Informationen über Mandanten sowie sonstige Informationen der Parteien und mit den Parteien verbundener Unternehmen, die als vertraulich gekennzeichnet oder als solche erkennbar sind.
- 12.2** Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse, (i) die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist, (ii) von der jeweiligen Partei ausdrücklich auf einer nichtvertraulichen Grundlage offenbart werden, (iii) sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz der jeweiligen Partei befanden oder (iv) der jeweiligen Partei nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt die Partei, die sich darauf beruft.
- 13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen, AGB-Änderungen**
- 13.1** Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit PRECIRE TECHNOLOGIES Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts/CISG.
- 13.2** Erfüllungsort für sämtliche Pflichten der Vertragspartner ist am Sitz von PRECIRE TECHNOLOGIES.
- 13.3** Ausschließlicher Gerichtsstand ist am Sitz von PRECIRE TECHNOLOGIES, wenn der Kunde Kaufmann ist oder seinen Wohnsitz nicht in einem EU-Mitgliedsstaat hat. PRECIRE TECHNOLOGIES ist in diesen Fällen auch berechtigt, an jedem anderen zuständigen Gericht Klage zu erheben.
- 13.4** Sollten einzelne Regelungen in diesen AVB oder dem Bestellschein nichtig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- 13.5** Änderungen des Vertrages oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 13.6** PRECIRE TECHNOLOGIES kann die AVB während der Laufzeit von Verträgen ändern. Änderungen werden dem Kunden im Voraus bekanntgegeben. Sie werden jeweils zum angegebenen Datum wirksam und gelten als genehmigt, wenn der Kunde den Vertrag nicht innerhalb der ordentlichen Kündigungsfrist nach Ziffer 11.1 kündigt. Hierauf wird bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen.

Stand: Mai 2019